

Hinweis:

Virtuelles Lesedokument – dient der besseren Lesbarkeit.

Ortignaldokumente können bei der Verwaltung eingesehen werden.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Düngeheim

vom 06.01.2022/ Stand: I. Änd. v. 19.12.2022

Der Ortsgemeinderat von Düngeheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind:

- a. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 EUR
In dem vorgenannten Betrag ist die Gebühr (100,00 EUR) für die spätere Räumung der Grabstätte enthalten
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 EUR
In dem vorgenannten Betrag ist die Gebühr (300,00 EUR) für die spätere Räumung der Grabstätte enthalten
- (2) Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach Abs. 1 1.400,00 EUR
In dem vorgenannten Betrag ist die Gebühr (100,00 EUR) für die spätere Räumung der Grabstätte enthalten.
Zuzüglich Kosten der Namensplatte. Die Kosten für die Namensplatte sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Abs. 1 350,00 EUR
In dem vorgenannten Betrag ist die Gebühr (200,00 EUR) für die spätere Räumung der Grabstätte enthalten.
- (4) Bei Vorinkrafttreten dieser Satzung zugeteilte Urnenreihengrabstätten für die Beisetzung der zweiten Urne 100,00 EUR
- (5) Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Abs. 1 100,00 EUR
- (6) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte an Berechtigte nach Abs. 1 400,00 EUR
In dem vorgenannten Betrag ist die Gebühr (100,00 EUR) für die spätere Räumung der Grabstätte enthalten.
Zuzüglich Kosten der Namensplatte. Die Kosten für die Namensplatte sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (7) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Abs. 1 300,00 EUR

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für
- eine Doppelgrabstätte 1.000,00 EUR
 In dem vorgenannten Betrag ist die Gebühr für die spätere Räumung (500,00 EUR) enthalten.
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abs. 1 (ausschließlich Gebühr für spätere Räumung) erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 15,00 EUR
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
4. Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten oder teilbelegten Wahlgrabstätte
- a) Gebühr i. H. von 100,00 € und ggf. zusätzlich
 b) Gebühr nach Abs. 3
- (2) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Abs. 1 Ziff. 1 für
- a) eine Doppelgrabstätte 450,00 EUR
 In dem vorgenannten Betrag ist die Gebühr für die spätere Räumung (200,00 EUR) enthalten.
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 ausschließlich Gebühr für die spätere Räumung erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
- a) eine Doppelgrabstätte 10,00 EUR
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

I. Änd. Friedhofsgeb.-satzung v. 19.12.2022

§ 6 Einebnungsgebühr

Für alle Bestattungen, für die bisher noch keine der Satzung entsprechende Räumungsgebühr erhoben wurde, ist diese mit der nächsten Beisetzung in Höhe der entsprechend der Grabart festgesetzten Räumungsgebühr einmalig zu entrichten.

§ 7 Ausheben und Schließen der Gräber

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 8 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 9 Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|----|-----------------------------|-----------|
| a) | einer Leiche bis zu 4 Tagen | 30,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 EUR |
| b) | einer Urne bis zu 10 Tagen | 30,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 EUR |

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.11.2009 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Düngenheim, den 06.01.2022/19.12.2022
Ortsgemeinde Düngenheim

gez. Kaiser, Ortsbürgermeister/ Herbert Fuhrmann I. Beigeordneter

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 07.01.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

Gerhard Weber, Erster Beigeordneter